

ZH_OBERGERICHT UE150035 vom 10. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE150035

FR: ZH_OBERGERICHT UE150035 du 10 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE150035 del 10 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 20. November 2014 gegenüber der Kantonspolizei Zürich mündlich zu Protokoll Strafanzeige gegen einen unbekanntem Polizisten wegen Körperverletzung (Urk. 8/5). Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 nahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Untersuchung nicht an Hand (Urk. 4 = Urk. 8/8).

E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Februar 2015 (Poststempel: 12. Februar 2015) rechtzeitig persönlich "Rekurs" bei der hiesigen Kammer. Dieses Schreiben ist sinngemäss als Beschwerde gegen die vorerwähnte Nichtanhandnahmeverfügung entgegenzunehmen mit dem sinngemässen Antrag auf dessen Aufhebung (Urk. 2).

E. 3

Mit Verfügung der Kammer vom 16. Februar 2015 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und Einsendung der Akten angesetzt (Urk. 5). Mit Eingabe vom 23. Februar 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Stellungnahme und reichte die Untersuchungsakten ein (Urk. 7 f.).

E. 4

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder wenn aus Gründen der Opportunität auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c i.V.m mit Art. 8 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen

Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_717/2013 vom 7. März 2014 E. 2.1. mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass sich für die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Anschuldigungen keinerlei Anhaltspunkte eruieren lassen, welche dessen diesbezügliche Darstellungen auch nur ansatzweise stützen bzw. bestätigen würden. Insbesondere konnten seine Darstellungen von den be-

- 5 - teiligten Personen nicht bestätigt werden, weshalb grosse Zweifel an seinen Vorbringen bestehen. Es erscheint schlicht nicht nachvollziehbar, dass eine inhaftierte Person nach einem derartig schweren Übergriff (Würgen bis zur Bewusstlosigkeit) erst rund eine Woche später mündlich zu Protokoll Anzeige erstattet, obwohl sie noch am selben Tag, an dem der behauptete Übergriff stattgefunden haben soll, in ein anderes Gefängnis überstellt worden war, womit sie bei einer sofortigen Anzeige auch keinerlei Repressalien seitens des Angreifers hätte befürchten müssen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.